

Stadtgemeinde Schwechat, Rathausplatz 9, A - 2320 Schwechat  
Telefon: +43 1 701 08 - 0, Fax: +43 1 707 32 23  
E-Mail: stadtgemeinde@schwechat.gv.at, Homepage: <http://www.schwechat.gv.at>  
Parteienverkehr: Montag, Mittwoch bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag: 8:00 - 17:00 Uhr

Abteilung: VIII Sachbearbeiter: Ing. Appinger Zeichen: Neu  
Zahl: 1440-VOGEB02-2233/02  
Betrifft: Kurzparkzonenangebotsverordnung gemäß §§ 43 Abs. 2a und 25 Abs. 5 StVO 1960

Schwechat, 12.12.2002

## VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat erlässt auf Grund der §§ 43 Abs. 2a und 25 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), in der derzeit geltenden Fassung, nachstehende Verordnung (für die betroffenen Landesstraßen und Landesstraßen B zufolge Übertragungsverordnung der NÖ Landesregierung vom 30. Oktober 1998, Zl.: 8790/9-0):

### BEWOHNERPARKZONE

#### Gebietsfestlegung

##### § 1

Das Gebiet der Bewohnerparkzone SCHWECHAT NORDOST, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung, für die Benützung der im § 3 angeführten, nahegelegenen Kurzparkzone beantragen können, umfaßt folgenden Straßenzug:

Sendnergasse, von der Kreuzung mit Wiener Straße/Bruck Hainburger Straße bis zur Unterführung

Bahngasse  
Ableidergasse  
Tiefenbachergasse  
Pellergasse  
Weglgasse  
Anton Figdor-Weg  
Schrödlgasse  
Möhringgasse

##### § 2

Das Gebiet der Bewohnerparkzone SCHWECHAT WEST, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung, für die Benützung der im § 4 angeführten, nahegelegenen Kurzparkzone beantragen können, umfaßt folgende Straßenzüge:

Wiener Straße, von der Kreuzung mit Hauptplatz/Sendnergasse bis zur Kreuzung Dreherstraße/Klederinger Straße

Alanovaplatz  
Friedhofstraße

#### Kurzparkzonenstellflächen

##### § 3

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den Straßenzügen dieses Gebietes der Kurzparkzone mit Kraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg beantragen.

#### § 4

Die Bewohner des im § 2 beschriebenen Gebietes können die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den folgenden Straßenzügen dieses Gebietes der Kurzparkzone mit Kraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg beantragen:

- Alanovaplatz
- Friedhofstraße

#### Hilfsmittel zur Kontrolle

#### § 5

1. Als Hilfsmittel zur Kontrolle der erteilten Ausnahmegenehmigung entsprechend der im §3 angeführten Regelung wird die Parkkarte nach dem Muster der Anlage A festgelegt, wobei diese in einem Format von mindestens 140 mm x 200 mm auf gelbem Karton mit schwarzer Schrift herzustellen ist.
2. Als Hilfsmittel zur Kontrolle der erteilten Ausnahmegenehmigung entsprechend der im §4 angeführten Regelung wird die Parkkarte nach dem Muster der Anlage B festgelegt, wobei diese in einem Format von mindestens 140 mm x 200 mm auf orangen Karton mit schwarzer Schrift herzustellen ist.
3. Diese Parkkarte ist anstelle eines Parkscheines bei mehrspurigen Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar, anzubringen.

#### § 6

1. Ausnahmegenehmigungen, die auf Grund der bisherigen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 3.7.1998, Zl.: 10-D/98, erteilt wurden und noch innerhalb des Gültigkeitszeitraumes liegen, bleiben weiterhin aufrecht.
2. Die bisher ausgegebenen und noch innerhalb des Gültigkeitszeitraumes liegenden Bewohnerparkkarten behalten - bis zum Ablauf des Geltungszeitraumes - ihre Gültigkeit. Bewohnerparkkarten mit der Berechtigung für die Sendnergasse gelten somit für sämtliche Straßenzüge der Bewohnerparkzone Schwechat Nordost.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*N. Bente*

Hannes Fazekas eh.

angeschlagen am:  
abzunehmen am:  
abgenommen am:

16. 12. 02  
2. 1. 03  
2. 1. 03 P. ab

Muster Anlage A

Stadtgemeinde Schwechat  
**BEWOHNERPARKKARTE**

Pol.Kz.: .....

**Gültig bis .....**

Diese Parkkarte berechtigt zum zeitlich uneingeschränkten Abstellen des genannten Fahrzeuges für:

**Sendnergasse, Bahngasse, Ableidingergasse,  
Tiefenbachergasse, Pellergasse, Weglgasse, Anton Figdor-Weg,  
Schrödlgasse und Möhringgasse**

Der Bürgermeister:  
i.A.

Ing. Ludwig Appinger

Bitte bringen Sie diese Karte gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe an!  
Kopieren verboten !

Muster Anlage B

Stadtgemeinde Schwechat  
**BEWOHNERPARKKARTE**

Pol.Kz.: .....

**Gültig bis .....**

Diese Parkkarte berechtigt zum zeitlich uneingeschränkten Abstellen des genannten Fahrzeuges für:

**Alanovaplatz und Friedhofstraße**

Der Bürgermeister:  
i.A.

Ing. Ludwig Appinger

Bitte bringen Sie diese Karte gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe an!  
Kopieren verboten !